

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang  
Mittelstandsmanagement (konsekutiv) mit akademischer  
Abschlussprüfung (Master of Arts)**

**vom 23. Juni 2015**

**Lesefassung vom 15. Juli 2021**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 23. Juni 2015 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 8. Juni 2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik- und Wirtschaft – für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mittelstandsmanagement beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 16. Juni 2021 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik- und Wirtschaft – für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mittelstandsmanagement beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Form des Antrags .....	3
§ 3 Sprachnachweise .....	3
§ 4 Auswahlkriterien .....	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Mittelstandsmanagement (ZUL-MM)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Mittelstandsmanagement“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

## § 2 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag für den Studiengang Mittelstandsmanagement sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
  - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
  - c. Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten,
  - d. Nachweis über die Sprachqualifikation(en) nach § 3,
  - e. sonstige Nachweise z.B. Auslandserfahrung, Begabtenförderung/Stipendien etc.,
  - f. ggf. eine Übersicht der im berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS-Leistungspunkte (inkl. Auflistung aller Fächer mit entsprechenden Modulbeschreibungen).
- (3) <sup>1</sup>Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) <sup>1</sup>Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
  - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. Passfoto,
  - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) <sup>1</sup>Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 3 Sprachnachweise

<sup>1</sup>Bei Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. <sup>2</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. <sup>3</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. <sup>1</sup>Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Fach mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. <sup>2</sup>Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss und einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. <sup>3</sup>In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Koordinator des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs. <sup>4</sup>Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
  - b. <sup>1</sup>Es müssen im berufsqualifizierenden Abschluss bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten mindestens 110 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften, bzw. bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leitungen erbracht werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der ECTS in diesen Bereichen entscheidet die Auswahlkommission.
  - c. <sup>1</sup>Sonstige Leistungen:
    1. <sup>1</sup>eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten jeweils nach dem Bachelor-/Diplomabschluss,
    2. <sup>1</sup>Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:  
<sup>2</sup>Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). <sup>3</sup>Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

## § 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. <sup>1</sup>die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und
  - b. <sup>1</sup>die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 1, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in Stufen von 0,1) verbessern können.  
<sup>2</sup>Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelorabschluss – bis zu 0,3
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. <sup>2</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor